

TEVA

ratiopharm

Anliefervorschriften

Stand: 08/2016



Verpackungsmaterialien und Packmittel

Als Ergänzung der Anliefervorschriften, Allgemeiner Teil gelten bei Verpackungsmaterialien und Packmitteln zusätzlich folgende Anforderungen:

Inhaltsverzeichnis

Verpackungsmaterialien und Packmittel	1
1 Definition.....	1
2 Stichproben und Prüfzertifikat	1
3 Paletten	1
3.1 Gewicht.....	1
3.2 Höhe	1

Verpackungsmaterialien und Packmittel

Alle Packmittel sind produkt- und chargenrein anzuliefern. Mögliche Ausnahmen bei Packungsbeilagen und bedruckter Aluminiumfolie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Teva.

1 Definition

In die Kategorie Verpackungsmaterialien und Packmittel fallen folgende Materialien:

- Faltschachteln
- Beipackzettel/Packungsbeilagen
- Etiketten
- Folien (Alu, Kunststoff,...)
- Pumpen
- Glas
- Kartonagen
- Verschlüsse/Beutel
- Tuben
- Dosen
- Paletten
- Drucksachen

2 Stichproben und Prüfzertifikat

Sofern nicht anders durch eine Qualitätsversicherungsvereinbarung vereinbart, wird zu jeder Lieferung eine Stichprobe nach betreffender Fehlbewertungsliste oder DIN 2859 (reduziertes Prüfniveau) sowie das dazugehörige Prüfzertifikat benötigt.

Der Lieferant hat die Stichprobe in deutlich gekennzeichneten Kartons auf einer Palette der Lieferung beizufügen.

Das Prüfzertifikat soll entweder als Teil der Lieferpapiere zur Verfügung gestellt werden oder ist per E-Mail spätestens am Tag der Anlieferung an

➤ DL-DE-QKPMK-P@ratiopharm.de

zu übersenden.

3 Paletten

3.1 Gewicht

Das Palettengewicht darf 800kg inkl. Palette nicht überschreiten.

3.2 Höhe

national: max. 1,50m

international: max. 1,15m